



Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Weiach

Vorbemerkungen

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Art. 9, Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2005 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Polizeiverordnung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Polizeiverordnung gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkungen	Seite I
	Inhaltsverzeichnis	Seite II-III
<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>		
Art 1	Zweck	Seite 1
Art 2	Zuständigkeit	Seite 1
Art 3	Polizeiliche Generalklausel	Seite 1
Art 4	Polizeiliche Anordnungen	Seite 1
Art 5	Störung der polizeilichen Tätigkeit	Seite 1
Art 6	Identitätsnachweis	Seite 1
Art 7	Hilfeleistung	Seite 2
Art 8	Ausweispflicht der Polizei	Seite 2
Art 9	Beschwerden	Seite 2
<i>II. Niederlassung und Aufenthalt</i>		
Art 10	Persönliche Meldepflicht	Seite 2
Art 11	Meldepflicht Dritter	Seite 2
Art 12	Hinterlegung von Ausweisen	Seite 3
Art 13	Erneuerung von Ausweisen	Seite 3
Art 14	Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung	Seite 4
Art 15	Adressänderung innerhalb der Gemeinde, Wegzug	Seite 4
Art 16	Auskunftspflicht	Seite 4
Art 17	Einsichtsrecht	Seite 4
<i>III. Schutz der Person sowie der öffentlichen Sicherheit</i>		
Art 18	Grundsatz	Seite 5
Art 19	Schiessen	Seite 5
Art 20	Waffen	Seite 5
Art 21	Schiessgelände	Seite 5
Art 22	Feuerwerk	Seite 6
Art 23	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	Seite 6
Art 24	Einzäunung	Seite 6
Art 25	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen, Versammlungen	Seite 6
Art 26	Strassenbenennung und Hausnummerierung	Seite 7
<i>IV. Tierhaltung</i>		
Art 27	Grundsatz	Seite 7
<i>V. Schutz öffentlicher Sachen, des privaten Eigentum und der öffentlichen Sittlichkeit</i>		
Art 28	Grundsatz	Seite 8
Art 29	Öffentliches Ärgernis	Seite 8
Art 30	Unfug, Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken (Littering)	Seite 8
Art 31	Notdurft	Seite 8
Art 32	Schutz von Kulturen, Waldstrassen, Überqueren von Geleisen	Seite 9
Art 33	Verunkrautung, Schädlinge, Kompost	Seite 9
Art 34	Entsorgung der Abfälle, Sammelgut	Seite 9
Art 35	Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grund	Seite 9
Art 36	Campieren	Seite 10
Art 37	Absperren von Strassen und Wegen, Schlittelwege	Seite 10
Art 38	Reinigung des öffentlichen Grundes	Seite 10
Art 39	Rettungs- und Löscheinrichtungen	Seite 10
Art 40	Plakate, Reklamen	Seite 10

Art 41	Pflanzen und Sträucher	Seite 11
Art 42	Arbeiten an Fahrzeugen	Seite 11
Art 43	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	Seite 11
Art 44	Fundsachen	Seite 11
VI. Umwelt- und Lärmschutz		
Art 45	Grundsatz	Seite 12
Art 46	Feuern im Freien und Verbrennen von Materialien	Seite 12
Art 47	Bereitgestelltes Sammelgut	Seite 13
Art 48	Nachtruhe	Seite 13
Art 49	Sperrzeiten	Seite 13
Art 50	Landwirtschaftlichen Arbeiten und Notstandsarbeiten	Seite 13
Art 51	Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge	Seite 14
Art 52	Sportveranstaltungen im Freien	Seite 14
Art 53	Helikopterflüge, Tiefflüge	Seite 14
Art 54	Singen, Musizieren	Seite 14
Art 55	Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegerät	Seite 15
Art 56	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Scheinwerfer	Seite 15
Art 57	Videoüberwachungen	Seite 15
VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei		
Art 58	Grundsatz	Seite 15
Art 59	Schliessungsstunde	Seite 16
Art 60	Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde	Seite 16
Art 61	Hohe Feiertage	Seite 16
Art 62	Geschlossene Gesellschaften	Seite 17
Art 63	Schliessung von Wirtschaften	Seite 17
Art 64	Dekorationen	Seite 17
Art 65	Sammlungen und Warenverkauf, Betteln	Seite 17
Art 66	Taxigewerbe	Seite 18
Art 67	Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	Seite 18
VIII. Bewilligungen, Massnahmen, Sanktionen		
Art 68	Bewilligungen	Seite 18
Art 69	Polizeiliche Kontrollen	Seite 18
Art 70	Gebührenpflichtiges Parken	Seite 18
Art 71	Wegweisung und Fernhaltung	Seite 19
Art 72	Verwaltungszwang	Seite 19
Art 73	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	Seite 19
Art 74	Strafen und Bussen	Seite 19
Art 75	Vollstreckung und Bussen	Seite 20
IX. Schlussbestimmungen		
Art 76	Inkrafttreten	Seite 20
Anhang 1		
Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren		Seite 2
Ordnungsbussenliste		Seite 3-5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Weiach.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zuständigkeit

Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

Die Erfüllung der kriminalpolizeilichen Aufgaben ist Sache der Kantonspolizei.

Art. 3 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizei trifft auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Art. 6 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Die Polizeiorgane können eine Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärung gemäss Absatz 1 vor Ort nicht sicher bzw. nur mit Schwierigkeiten vorgenommen werden können, oder zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweispapiere echt sind.

Art. 7 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die Politische Gemeinde Weiach haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des kantonalen Haftungsgesetzes.

Art. 8 Ausweispflicht der Polizei

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeibeamten in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 9 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane im Zusammenhang mit der politischen Gemeinde Weiach und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 10 Persönliche Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt, länger als 3 Monate Aufenthalt nimmt, den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung in ihr begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich nach den massgeblichen kantonalen Gesetzgebungen, innert 14 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und die erforderlichen Papiere vorzulegen.

Das Gleiche gilt für Personen, die sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus aufhalten oder in ein Heim eingewiesen werden.

Art. 11 Meldepflicht Dritter

Haushaltvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Einzug (bei einem Wohnverhältnis welches länger als 3 Monate dauert) und jeden Auszug innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

Art. 12 Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat-, Familien- und Zivilstandverhältnisse sowie über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, zu Beginn der Volljährigkeit;
- b) Unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) Unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder;
- e) Minderjährige Kinder, bei jeglichen Zivilstandsänderungen (Adoption, Namensänderung, Legitimation usw.) und deren Eltern die nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Einwohnerinnen oder Einwohner mit Kindern müssen das Familienbüchlein, einen Familienausweis oder einen anderen Familiennachweis vorlegen.

Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen. Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht, sich zu versichern nicht nachkommen, einem Versicherer zu.

Ausländer haben den Ausländerausweis, einen gültigen Reisepass sowie hinreichende Papiere über Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen.

Art. 13 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch Neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle vorzulegen.

Die Ausländerinnen und Ausländer müssen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Besitz eines gültigen, anerkannten Ausweispapiers sein. Sie haben diesen bis spätestens 14 Tage vor Ablauf auf ihrem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Als Kontrolle muss der verlängerte oder erneuerte Ausweis innert 30 Tagen nach Ablauf der Einwohnerkontrolle vorgewiesen werden.

Art. 14 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung

Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z. B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren, wo sie ihren Lebensmittelpunkt begründen müssen. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Weiach als Niederlassungsort.

Die Gemeinde kann den Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen.

Art. 15 Adressänderung innerhalb der Gemeinde, Wegzug

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen:

- Von Schweizern die Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)
- Von Ausländern der Ausländerausweis

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

Personen, welche ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden spätestens nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften werden vom Meldeamt ins Depot genommen.

Art. 16 Auskunftspflicht

Meldepflichtige Personen und soweit erforderlich die Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

Art. 17 Einsichtsrecht

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann eine Auskunftssperre verlangen.

Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und Datenschutz massgebend.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit

Art. 18 Grundsatz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Tiere zu erschrecken, zu missbrauchen oder zu gefährden;
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 19 Schiessen

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch mit so genannten Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen ist auf öffentlichem Grund verboten.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur in Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund verwendet werden und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten, die Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 20 Waffen

Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist der Gemeinderat.

Art. 21 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiess- und Sprenggelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Übungen/Sprengungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 22 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung ist nur am Tag der örtlichen Bundesfeier, am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember / 1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen an den Verkaufsstellen angeschlagen werden.

Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden. Kinder unter 15 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen. Die Haftung von Eltern bleibt in jedem Fall vorbehalten.

In besonderen Fällen (Trockenheit usw.) kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

Art. 23 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet werden.

Baustellen, Mulden, Gruben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzusperren, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 24 Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentlichen Plätze, Strassen, Wege oder an Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 25 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 26 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamenstafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat oder eine von ihm zu bezeichneter Kommission zuständig.

IV. Tierhaltung

Art. 27 Grundsatz

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Die Hundehalter sind auf öffentlichem Grund, in fremden Gärten oder landwirtschaftlichen Kulturen zur Aufnahme des Kots verpflichtet.

Pferdehalter müssen dafür sorgen, dass mindestens im Wohngebiet der öffentliche und fremde Grund nicht durch Pferdekot verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Pferdekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

Werden Tiere misshandelt oder grob vernachlässigt oder wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann das kantonale Veterinäramt das Halten von Tieren verbieten.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen sind das kontrollierte Füttern von Wasservögeln und das Füttern von Singvögeln im Winter.

Tote Tiere müssen der Tierkadaver-Sammelstelle zugeführt werden. Für das Vergraben einzelner, kleiner Tiere auf dem Privatgrund gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle.

Der Gemeinderat kann auf Gemeindegebiet, an bezeichneten Örtlichkeiten, besondere Massnahmen, wie z. B. Leinenpflicht für Hunde, anordnen.

In Waldgebieten, öffentlichen Plätzen und auf Siedlungsgebieten sind Hunde an die Leine zu nehmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehaltungs- und Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

V. Schutz öffentlicher Sachen, des privaten Eigentums und der öffentlichen Sittlichkeit

Art. 28 Grundsatz

Vorfürhrungen und Handlungen aller Art, welche Anstand und Sitte verletzen, sind verboten.

Art. 29 Öffentliches Ärgernis

Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.

Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z. B. alkoholisierte, unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinflussstehende usw.) können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

Art. 30 Unfug, Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken (Littering)

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern. Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Das Spucken auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.

Art. 31 Notdurft

Das Verrichten der Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten ist untersagt.

Art. 32 Schutz von Kulturen, Waldstrassen, Überqueren von Geleisen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

Das unberechtigte Betreten oder Befahren von Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Das Lagern von Stroh- oder Heuballen auf den Feldern ist in einer fristgerechten Zeit einzusammeln.

Es ist verboten in öffentlichem und privaten Wald Gegenstände zu lagern.

Das Befahren von Waldstrassen ohne Bewilligung ist verboten.

Das Überqueren von Geleisen, ausser an den vorgesehenen Stellen, ist verboten.

Art. 33 Verunkrautung, Schädlinge, Kompost

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. Schädlinge müssen umgehend eingedämmt werden, so dass sie sich nicht auf Nachbargrundstücke ausbreiten können.

Kompost (natürliche Abfallverwertung) kann nur in geeigneter Vorrichtung gelagert werden. Diese sind so zu platzieren, dass dadurch keine Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 34 Entsorgung der Abfälle

Es ist verboten, Abfälle für die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf dem privaten oder öffentlichen Grundstück über längere Zeit zu platzieren oder zu lagern, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Es ist verboten, ausserhalb der publizierten Zeiten auf dem öffentlichen Grund, die Entsorgung von Sammelgut zu tätigen.

Art. 35 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichem Grund

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme, wie z. B. das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen usw. ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeug und Anhänger länger als 48 Stunden auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen oder Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 36 Campieren

Das Campieren, die Übernachtung in Fahrzeugkabinen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem und privaten Grund, ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 37 Absperrern von Strassen und Weg, Schlittelwege

Das unberechtigte Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldweg ist verboten. Der Gemeinderat kann befristete Ausnahmen bewilligen. Bei anderen Strassen bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Eigentümer.

Ausgenommen sind temporäre Absperrungen von Waldwege für forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

Art. 38 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 39 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Das Benützen von Rettungsgeräten bei öffentlichen Gewässern ist nur im Notfall gestattet. Deren Benützung ist sofort den Polizeioorganen zu melden.

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Die Benützung von Hydranten ohne besondere Bewilligung der örtlichen Wasserversorgung, der Feuerwehr oder der Polizei ist verboten.

Art. 40 Plakate, Reklamen

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Inschriften, Hinweisschilder, Baureklamen usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die dafür zulässigen Anschlagstellen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sowie Plakate und Inschriften aller Art, die gegen Anstand und gute Sitten verstossen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss den massgebenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 41 Pflanzen und Sträucher

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, die Beleuchtung, die Sicht auf Signale und Hausnummern, Hydranten, Fahrleitungen und die Schneeräumung sowie die Strassenreinigung nicht beeinträchtigen.

Störende Pflanzen sind vom Eigentümer entsprechend den Vorschriften der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 42 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

Art. 43 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdende auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane / Gemeindewerke nicht befolgt werden.

Der Verursacher oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahme entstehen.

Art. 44 Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro auf der Gemeinderatskanzlei abzugeben. Für die Handhabung von

Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.

VI. Umwelt- und Lärmschutz

Art. 45 Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen und Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise bzw. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Umwelt- oder lärmbelastende Anlagen sind rechtzeitig so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Können die Einflüsse durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Art. 46 Feuern im Freien und Verbrennen von Materialien

Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

In bewohnten Gebieten gelten zudem folgende Vorschriften:

- a) Trockene und dürre pflanzliche Abfälle und trockenes unbehandeltes Holz darf in geringen Mengen nur bei trockener und windstiller Witterung verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.
- b) Feuer zu besonderen öffentlichen Anlässen sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht behandeltes Holz verwendet wird.
- c) Gewerbliche Grilleinrichtungen (feste oder fahrbare Grossgrilleinrichtungen) bedürfen einer Bewilligung durch die Feuerpolizei.

Auf öffentlichem Grund dürfen Grillfeuer ohne Ausnahmegewilligung des Gemeinderates nur an den dafür vorgesehenen öffentlichen Feuerstellen entfacht werden.

Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

Art. 47 Bereitgestelltes Sammelgut

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien usw. ist für Unberechtigte verboten.

Art. 48 Nachtruhe

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist verboten. Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Gebäuden oder im Freien.

Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen oder andere öffentliche Gebäude und deren Umgelände gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 49 Sperrzeiten

Private, nicht gewerbliche Tätigkeiten mit störenden Geräuschen sind wie folgt gestattet:

Montag bis Freitag	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr
Samstag und Vorabende von öffentlichen Ruhetagen	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr

Das Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störenden Einflüssen auf die Umwelt sind wie folgt gestattet:

Montag bis Freitag	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr
Samstag und Vorabende von öffentlichen Ruhetagen	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr

An Sonn- und öffentlichen Ruhetagen sind lärmverursachende Arbeiten und Tätigkeiten generell verboten.

Das Kirchengeläut der reformierten Pfarreikirche ist davon ausgenommen.

Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 50 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Chemikaliengesetzgebung.

Knallkörper, Hochfrequenzsender und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 51 Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und -trainings jeglicher Art bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Diese wird nur erteilt, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden. Dem Faktor Umweltschutz ist grösste Bedeutung zu schenken.

Motorisch angetriebene Spielzeuge (Modelflugzeuge, Modellautos usw.) dürfen nur dort verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für den dauernden Betrieb bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 52 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 53 Helikopterflüge, Tiefflüge

Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Gemeinderates. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Gemeinderat setzt auch die Flugzeiten fest.

Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhen mit Fluggeräten aller Art über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Ausgenommen sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie militärische und polizeiliche Überwachungen.

Art. 54 Singen, Musizieren

Beim Singen, Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern und im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen.

Im Freien ist das Singen und Musizieren in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten.

Für grössere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 55 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 bis 07.00 Uhr darf nur für grössere, der Öffentlichkeit dienenden Veranstaltungen bewilligt werden.

Art. 56 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Scheinwerfer

Die Verwendung von Sirenen, Lasergeräten, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden.

Der Einsatz eines Skybeamers, Laserscheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Vor dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

Art. 57 Videoüberwachungen

Videoüberwachungen durch Organe der politischen Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, sofern sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen.

Der Gemeinderat erlässt zur Regelung der Einzelheiten ein Reglement.

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 58 Grundsatz

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen der massgebenden kantonalen Gesetze, insbesondere des Gastgewerbesgesetzes sowie des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen.

Art. 59 Schliessungsstunde

Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben bis 00.30 Uhr das Lokal zu verlassen.

Ausnahmen für den Aufschub bzw. die Aufhebung der Schliessungsstunde regelt der Gemeinderat.

Art. 60 Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben:

- a) Nach Versammlungen der Politischen-, Kirch- und Primarschulgemeinde

Die ordentliche Schliessungsstunde wird generell aufgehoben:

- b) An der Feuerwehr-Schlussübung;
- c) In der Nacht vom Silvester auf das Neujahr;
- d) Anlässlich eines Dorffestes in der Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag;
- e) An einem Turner-, Jodlerfest;
- f) Festanlass von einheimischen Vereinen (Turnverein, Chränzli, etc.);
- g) Bundesfeiertag

Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufschieben oder aufheben.

Art. 61 Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt.

Die sind:

- a) Karfreitag;
- b) Ostersonntag;
- c) Pfingstsonntag;
- d) Eidgenössischer Betttag;
- e) Weihnachtstag.

Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.

Art. 62 Geschlossene Gesellschaften

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.

Das Gesuch ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass einzureichen.

Art. 63 Schliessung von Wirtschaften

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Schliessung der Lokale für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastgewerbebetriebe die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen durch den Gemeinderat angeordnet werden.

Art. 64 Dekorationen

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

Art. 65 Sammlungen und Warenverkauf, Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen, Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

Die Sammler müssen entsprechende Ausweise oder Bewilligungen mit sich führen. Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Auflage betreffend beglaubigter Sammelisten befreit.

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

Das Musizieren, künstlerische Darbietungen usw. zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem und privaten Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Patente für dauernde Bewilligungen sind durch den Gemeinderat zu erteilen.

Art. 66 Taxigewerbe

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 67 Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte

Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.

Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

VIII. Bewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Art. 68 Bewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind dem Gemeinderat in der Regel drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Ausgenommen sind geschlossene Gesellschaften gemäss Art. 62 (5 Tage).

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 69 Polizeiliche Kontrollen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zu diesem Zweck können Überwachungsgeräte, Sicherheitspatrouillen usw. eingesetzt werden.

Art. 70 Gebührenpflichtiges Parken

Der Gemeinderat kann das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichem Grund gebietsweise oder für das ganze Gemeindegebiet einführen.

Art. 71 Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort weg weisen oder fern halten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Art. 72 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 73 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 74 Strafen und Bussen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 175 des Gesetzes über die Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) den Bussentarif im Anhang für gemeinderechtl. Ordnungsbussen.

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe einer Quittung, Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Art. 75 Vollstreckung von Bussen

Wird die vom Polizeiorgan ausgesprochene Ordnungsbusse nicht bezahlt, erfolgt die Verzeigung an das zuständige Statthalteramt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 76 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist von der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weiach vom 14. Dezember 2005 mit Beschluss vom 16. Juni 2010 erlassen worden und tritt nach der Publikation und Erlangung der Rechtskraft auf 01. August 2011 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die bisherige Polizeiverordnung vom 20. November 1968 mit den seitherigen Änderungen und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.